

c.
53

~~30. 13. 71.~~

30. 13.

1. Tafel.

Jc. 3253

Johann Stephan Pütters
historische und litterarische
Erläuterungen

des
ehemaligen Successionsfalls
der mit

Herzog Johannes
von Baiern

erloschenen
Straubingischen Linie,

und
einer genealogischen
Stammtafel
dieses Hauses.

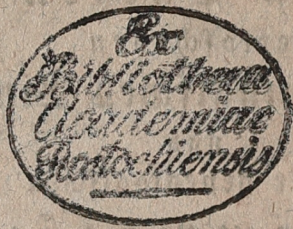
Nebst einigen neuern Nachrichten wegen
jetzigen Baierschen Begebenheiten.

Frankfurt und Göttingen 1778.

Johann Friedrich Schlegel
bibliothecarius et librarius
Göttingen

Chemischen Buchhandlung
der mit

Georg Meißner
Buchhändler



Stammort der Rostocker
Bücherei

Stammort der Rostocker
Bücherei

§. I.

Niederbaiern ist zweymal von Oberbaiern abgetheilt gewesen, und der Niederbairische Mannsstamm ist zweymal nach einander erloschen.

§. 2. Die erste Abtheilung geschah zwischen den beiden Brüdern, Ludewig dem Strengen (2)*, und Heinrich (3); da jener Oberbaiern nebst Pfalz, dieser Niederbaiern bekam.

§. 3. Die von Heinrichs Nachkommenschaft fortgepflanzte Niederbairische Linie erlosch 1340 mit dem Herzog Johann (33); worauf der damalige Kaiser Ludewig von Baiern (5) Niederbaiern wieder mit Oberbaiern vereinigte, ohne sich durch die Ansprüche abhalten zu lassen, die theils von zwey damaligen Herzogen von Oesterreich, Friedrich (33) und Leopold (34), als weiblichen Nachkommen der Niederbairischen Linie, theils von Ludewigs Bruders Söhnen (9. 10. 11.), die nach den Stämmen zur Hälfte mitzuerben begehrten, damals gemacht wurden.

N 2

§. 4.

* Diese Zahlen beziehen sich auf die am Ende befindliche genealogische Tabelle.

§. 4. Unter den Söhnen des Kaisers Ludewigs von Baiern (5), geschah 1349 die zweyte Abtheilung von Niederbaiern, da Ludewig der ältere (12), Ludewig der jüngere (14), und Otto (17) Oberbaiern nebst der Graffschaft Greisbach, hingegen Stephan (13), Wilhelm (15), und Albrecht (16), Niederbaiern bekamen.

§. 5. Unter diesen sechs Brüdern waren nur drey, die männliche Nachkommenschaft hinterliessen. Die von Ludewig dem ältern (12) erlosch bereits 1363, mit seinem Sohne Mainhard (24). Stephanus Söhne (25. 26. 27.) formirten 1375 drey Linien, zu Ingolstadt, Landshut, und München.

§. 6. Albrecht (15) brachte, nebst seinem Niederbairischen Landesantheile, worin er zu Straubingen sein Residenzschloß erbauet hatte, die von seiner Mutter her ins Haus Baiern gekommenen Niederländischen Provinzen, Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, auf seinen Sohn Wilhelm (28), dessen Bruder Johannes (30) seit 1390 Bischof zu Lüttich war, jedoch nach Wilhelms Tode 1318 den geistlichen Stand resignirte, aber auch am 6. Jan. 1425 als der letzte vom Mannsstamm dieser Linie abgieng.

§. 7. Was sowohl bis dahin als nachher mit den Niederländischen Provinzen vorgegangen, und wie die Prinzessin Jacobäa (42) solche endlich 1433 an den Herzog Philipp

lIPP den Guten von Burgund (43) abgetreten; kann ich hier übergehen, weil es nicht in die Bairische sondern Niederländische Geschichte gehört. Der Bairische Geschichtschreiber Aventin * macht zwar den damaligen Herzogen von Baiern einen Vorwurf darüber, daß sie über ihre innerlichen Streitigkeiten die Succesion in den Niederländischen Provinzen auffer Acht gelassen hätten. Er scheint aber nicht bedacht zu haben, daß die übrigen Bairischen Herzoge nicht von der Gräfin Margaretha (5. b), welche diese Provinzen in das Haus Baiern gebracht hatte, sondern von Ludewigs von Baiern erster Gemahlinn, Beatrix von Blogau (5. a), abstammten, und also keinen Anspruch auf Holland, Seeland, Hennegau, und Friesland, machen konnten.

§. 8. Um selbige Zeit, als 1425 mit dem Herzoge Johannes (30) die bisherige Straubingische Linie erloschen war, waren die drey Stifter der Linien zu Ingolstadt, Landshut, und München (25. 26. 27), schon mit Tode abgegangen. Beide erstere hatten aber jeder einen Sohn, der letztere hatte zwey Söh-

A 3

ne

* AVENTIN *Annal. Boior.* Lib. VII, c. 24. n. 40. p. 786: "Inferioris Germaniæ, Calliæ Belgicæ secundæ, locupletissimas regiones, quasi vero heredes non essent, neglexere" &c.

ne hinterlassen. Also waren jetzt zu Ingolstadt Herzog Ludwig (38), zu Landshut Herzog Heinrich (39), zu München die beiden Brüder, Herzog Ernst, (40) und Herzog Wilhelm (41), welche letztere ihre Regierung gemeinschaftlich führten.

§. 9. Ehe Ludwig (38) zu Ingolstadt noch einmal zur Regierung gekommen war, hatte er schon mit dem Herzoge Johann zu München (27) Krieg angefangen, den er hernach mit dessen Söhnen (40. 41) von neuem fortsetzte. Auch Heinrich von Landshut (39) zerfiel mit Ludewigen, überfiel ihn zu Costniz in Person, und verwundete ihn; worauf der Kaiser Sigismund 1422 verfügte, daß Ludwig, zu Verhütung weiteren Zwistes, vier Jahre außer Landes bleiben mußte, da indessen ein Austrag der Sache durch Schiedsrichter erfolgen sollte.

§. 10. Als nun in diesen Umständen 1425, mit obgedachtem Tode des Herzog Johannes (30), dessen Straubingischer Landesanteil, oder das sogenannte Bairische Niederland erlediget ward; entstand I. zwischen den Herzogen zu Ingolstadt, Landshut und München ein neuer Streit, da Ludwig zu Ingolstadt (38) diesen Anfall nach dem Rechte der Erstgeburt sich allein zueignen wollte, die übrigen Herzoge aber auf dessen Theilung, und zwar die beiden Brüder zu München (40. 41) auf die Theilung nach den Köpfen bestanden, anstatt daß der Herzog

Herzog zu Ingolstadt allensfalls doch nur eine Theilung nach den Stämmen für Recht hielt. Es regte sich aber auch II. der Herzog Albrecht von Oesterreich (44), von wegen seiner Mutter (32), als einer Schwester des letztverstorbenen Herzog Johannes (30). Und überdies vermeynte III. auch der Kaiser Sigismund als Lehnherr allensfalls von Reichs wegen ein Recht auf diesen Anfall zu haben, weil die Herzoge von Baiern und ihre Vorfahren ohne Vorwissen und Einwilligung der Kaiser, als obersten Lehnherrn, verschiedene Landesheilungen eigenmächtig vorgenommen, auch allerlei Bündnisse wider jedermänniglich, ohne das Reich auszunehmen, gemacht hätten.

§. II. In diesem letzten Betrachte geschah es, daß der Kaiser Sigismund zu Wien, Donnerstags vor Palm Sonntag 1426, das durch den Tod Herzog Johannis erledigte Baiersche Niederland seinem Tochtermann, dem Herzoge Albrecht von Oesterreich (42), übergab: mit dem Vorbehalt, daß es nach Albrechts Tode an des Kaiser Sigismunds männliche Erben, oder in deren Ermanglung an seine Tochter, Albrechts Gemahlin, Elisabeth, oder auf deren unüberbten Abgang an Albrechts Erben zurückfallen sollte.

Diese Nachricht giebt Burch. Gotth. STRUV.
in Corp. hist. Germ. period. 9. sect. 9, §. 32.

(Edit. 1753, 4.) pag. 829. Und indem er noch einer Urkunde, dat. in Seveld 2. fer. festi pasch. domin. 1427. erwehnt, fügt er eine Anmerkung unter der Zahl 64. hinzu: "Originalia adseruantur in bibliotheca caesarea:" ohne bemerklich zu machen, wo er diese Nachricht her hat. Denn in Lünigs *Corp. iur. feud.* Tom. I. p. 197, so er dabey anführt, findet sich davon nichts. Auch in Pet. LAMBECCI *Comm. de Bibliotheca Vindobonensi* habe ich keine Spuhren finden können, worauf sich die Struvische Nachricht, daß sich die Urkunde von 1426 in der kaiserl. Bibliothek finde, gründen möge. So viel ich noch zur Zeit finden können, ist diese Urkunde noch nicht im Druck erschienen.

§. 12. Zwischen den Bairischen Herzogen ward indessen schon damals zu Wien, erst vom Churfürsten Friedrich von Brandenburg, hernach von der Bairischen Fürsten eigenen Bundesgenossen, eine Vermittelung der Sache versucht; jedoch zuletzt deren Entscheidung auf des Kaisers Ausspruch gestellt. Dieser hielt nun auf ferner gepflognen Rath mit Fürsten Grafen und Herren, dafür, daß die Sache, weil sie wichtige Reichslehne betreffe, und der Kaiser selbst darauf Anspruch mache, in seiner eignen Sache aber nicht Richter seyn könne, vor des Reichs Mannen gehöre; daher er,
mittelst

mittelsst einer zu Plindenburg am St. Kilianstage 1426 ausgefertigten Urkunde, dem Churfürsten von Mainz als Dechanten der Churfürsten und Erzkanzler des Reichs, auftrag: seine Mitthurfürsten zu einem Tage und Stadt, die ihm gut dünken möchte, zu beschreiben, und dem Kaiser, den Bairischen Fürsten, dem Herzog Albrecht von Oesterreich, und andern, die Recht am Bairischen Niederlande zu haben vermeinten, den Tag und Stadt zu verkündigen, und so die Sache zu Ende zu bringen.

Diese Urkunde findet sich in der von Struvon Stelle in Lünigs Corp. iur. feud. 1. Th. S. 197.

§. 13. Die Niederbairischen Landstände kamen indessen zu Straubingen zusammen, und beschloffen daselbst, allen vier Herzogen von Baiern den Eid der Treue zu schwören, jedoch ohne sich übrigens in ihre Streitigkeiten zu mischen. Nur wollten sie einen Landeshauptmann und Rentmeister wehlen, welche das Land bis zum Austrag der Sache regieren, die Einkünfte erheben, berechnen, und davon die Landessschulden bezahlen sollten. Die Herzoge Ernst und Wilhelm zu München (40. 41), ingleichen der Herzog Henrich zu Landshut (39), lieffen sich dieses gleich anfangs gefallen, und nach einiger Zeit gab auch der Herzog Ludewig zu Ingolstadt seinen Beyfall dazu.

A 5

Diese

Diese Nachrichten gibt AVENTIN. *Annal. Boi.* lib. 7, c. 24, n. 41, p. 786: und
 Haberlin in der neuen Welthist. oder
 2. Reichsgesch. 5 Th. S. 450.

S. 14. Endlich erfolgte vom Kaiser
 Sigismund, nach abermals gehaltenem fei-
 erlichen Gerichte, am 26 Apr. 1429 zu Pres-
 burg ein zweyfacher Ausspruch über die bis-
 herigen Streitigkeiten der Bairischen Für-
 sten: I. Wegen der schon vor dem Strau-
 bingischen Successionsfall zum Ausbruch ge-
 kommenen Thätlichkeiten erließ ihnen der
 Kaiser die dadurch verwürkte Strafe, und
 gebot ihnen, von nun an Friede zu halten,
 alle einander im Kriege abgenommene Orte
 zurück zu geben, alle Gefangne los und ledig
 zu lassen, alle noch nicht bezahlte Brand-
 schatzungen unbezahlt zu lassen, und alle
 Schäden gegen einander aufzuheben. Was
 II. den Niederbairischen oder Straubingi-
 schen Successionsfall anbetrifft, erklärte der
 Kaiser: es habe sich zwar erfunden, daß
 nicht nur das vorgenannte (Bairische) Nie-
 derland, sondern das ganze Land in Baiern,
 ihm und dem Reiche ledig verfallen sey, weil
 zu den bisherigen Theilungen der Fürsten
 von Baiern die kaiserlich lehnherrliche Ein-
 willigung nie gekommen sey, wie auch von
 solcher Bündnisse wegen, die sie wider män-
 niglich, ohne das Reich auszunehmen, ge-
 macht hätten. Er wolle aber Gnade vor
 Recht

Recht ergehen lassen, und seinen Zuspruch und Recht, so er von des Reiches wegen zu den vorgenannten Landen habe, den Herzogen von Baiern geben und an sie wenden. Das Niederland zu Baiern solle aber in vier Theile nach den Häuftern unter die vier Fürsten, Herzog Ludewigen, Heinrichen, Ernst und Wilhelm, und nicht nach den Stämmen, dieweil sie in einer Coppe, und einer nicht näher, noch ferner, als der andre sey, getheilet werden, also daß einem so viel daran werde als dem andern; Und zu solcher Theilung, die bis Johannis-Tag nächstkünftig geschehen soll, wolle er hiermit als Römischer König und oberster Lehnherr seinen Gunst und Willen geben.

Dieses merkwürdige Urtheil findet sich in der Sentenbergischen Sammlung ungedruckter und rarer Schriften 1 Th. (Frankf. 1745; 8.) Num. 4, S. 12 — 28, und zwar, wie am Ende dabei bemerkt wird, ex copia antiqua collata cum MS; wiewohl der Herr von Senkenberg in der Vorrede S. 21 beklaget, daß weder die Copien noch sein Manuscript völlig accurat gewesen sey.

S. 15. In Gefolg dieses kaiserlichen Ausspruchs ward in der darinn angefestem Frist noch vor Johannistag 1429 das Niederbairische Land durch 25 aus den Landständen erwählte Schiedsleute in vier Theile vertheilet, und darauf so verlooset, daß
Herzog

Herzog Ludewig Scharfingen, Ernst Straubingen, Wilhelm Kehlheim, und Henrich Bilshofen, nebst den einem jeden dieser Orte noch bengelegten Städten, Aemtern und Gerichten bekam. Was das alles für Orte gewesen, und wie man deren Einkünfte zusammen damals auf 28 tausend Gulden angeschlagen, davon findet sich die ausführlichste Nachricht in einer Fortsetzung des Bairischen Geschichtschreibers ANDREAE presbyteri, der um 1438 gelebt hat, in BOECLERI *Script. rer. Germ. num. 13. p. 47.* wo es heißt:

Item in vigilia Johannis Baptista [1492] facta est diuisio ducatus in Bauaria, cuius capitalis ciuitas fuit Straubing. Vbi animaduertendum, quod communis opinio erat, quod illa terra diuidenda esset in tres partes secundum tres personas, æqualiter in linea consanguinitatis distantes, vna deberet Ludouico Ingolstat; altera Ernesto, & fratri eius Wilhelmo München, qui bona sua paterna indiuisa tenebant; tertia Heinrico Lantzhut. At contra Ludouicus dicebat, quod ipse tanquam senior solus deberet hanc terram possidere; eo quod principatus non esset diuidendus. Wilhelmus vero dicebat, quod ipse eodem modo, sicut & frater suus Ernestus, similiter & alii partem suam deberent & vellent habere. Mansueta tamen princeps ille mansuetus loquitur Heinrico Duci

Duci instans, vt sibi de parte sua, scilicet quarta dignetur fauere. At ille putans, quod Ludouicus, qui totam terram volebat habere & sine dubio tertiam partem, nequam in hoc assentiret, petitioni huiusmodi assensit, si & in quantum dux Ludouicus ei de parte faueret. Huius rei dux Wilhelmus a duce Heinrico literatorie accepit testimonium. Ex hinc idem dux Wilhelmus, simili modo instat apud ducem Ludouicum, qui ignorans, quid factum fuerat, per ducem Heinricum etiam assensit, si & in quantum dux Heinricus assentiret. Breviter negotium istud in Vngaria per Sigismundum Romanorum regem iudicialiter discutitur, & memorata terra tanquam pars principatus siue ducatus Bavariæ Straubingæ in pratorio in quatuor partes est diuisa. In hac diuisione per sortem cessit *Wilhelmo* Wildenstein, Dietfurt, Kelhaim, Abach, Schonberg, Sigertain, Valckenstain, Werd, Gaulberg, Lindel, Peylstain, Aigen, Eschelkam, Newkirchen, Furt, Korzing, Teckendorf, & potestas redimendi opidum Cham. Item *Ernesto* fratri eius cessit, Haydaw, Straubing, Mitterfels, Pogen, domus quæ est Ratisponæ, cum omni dominio & iure, ibidem pariter & moneta, exceptis iudæis. *Ludouico* Schærding, Neubau/en, Tieffenstain, tertia pars Dingelsing, Kirchperg, & iudæi Ratisponæ. Item *Henrico* Duci Landau, Naternberg, Pladling, Winzer, Hilckersperg, Hoffkirchen, &

& Vilshofen. Item summa redituum illius ducatus fuit XXVIII millia florenorum, & sic cuilibet quatuor partium cesserunt VII millia.

Die hier vorkommende Beschreibung der vier Landesportionen stehet auch mit eben den Worten in Viti ARNPECK *chronico Boioarorum* (das 1495 geschrieben ist) lib. 5, cap. 56: in Bernh. PEZ *Tbesauro Anecdotorum* Tom. 3 (Aug. Vindel. 1721, fol.), part. 3 p. 367. Imgleichen in Joh. STAINDELI *Chronico* ad A. 1429: in An. Fel. OEFELII *script. rer. Boicar.* Tom. 1, p. 532.

§. 16. Von neueren Schriftstellern sind, auſſer den bereits angeführten, nur noch wenige, die von dieſer Sache Erwähnung thun. In Joh. Dav. Kölers *Reichs-historie* (1757) S. 35, heißt es: „Als die „Herzoge von Baiern in groſſer Uneinigkeith „unter ſich lebten, und ihre Reichslehne ohne „Genehmhaltung des Kaiſers unter ſich vertheilten; nahm derſelbe dieſes ſo übel auf, „daß er ſie ſolcher verluſtig erklärte, und davon Niederbaiern A. 1426 ſeinem Eidam, „Herzog Albrechten I in Oeſterreich, einräumte. Jedoch ließ er ſich A. 1429 wieder „begütigen, und ſetzte ſie wieder in vorigen „Stand“. Eben dieſe Stelle iſt wörtlich wiederholt in Moſers *Bairiſchem Staatsrecht* (1754, 8.) S. 380 §. 8.

Köler

Köler allegirt hiebey **ADLZREITTER**
Ann. Boic. part. 2 lib. 7. n. 67 sq. Hier
 findet sich aber von dem Umstande: „daß der
 „Kaiser Sigismund Niederbalern 1426 sei-
 „nem Eidame, Herzog Albrecht von Oester-
 „reich, eingeräumt habe,“ nichts, sondern
 am Schluß der Erzählung vom Ausgange
 der Sache mit der Theilung zwischen den
 vier Baiischen Herogen fügt Adlzreitter
 nur hinzu: „Alberti Austrii nulla fuit ha-
 „bita ratio, eo quod ius femineæ stirpis a
 „matre Ioanna Boio-Hollandica obtenderet,
 „quod in beneficiariis clientelis, præfertim
 „quum masculi superessent, locum habere
 „non poterat“.

§. 17. In Joh. Lange historisch. Bai-
 rischen alten und neuen Nachrichten (Mün-
 chen 1752, 4.) wird Tom. 1 im 2 Th. S.
 493 S. 114. Herzog Albrechts als des Stamm-
 vaters der Straubingischen Linie gedacht,
 und hinzugefügt: „Als dessen Söhne Al-
 „brecht 1388, Wilhelm 1417, und Johan-
 „nes 1428, ohne eheliche männliche Leibes-
 „Erben abgestorben, wurde das Strau-
 „bingische Herzogthum nach einem fünfjäh-
 „rigen Zanke 1433 unter den vier überleben-
 „den Stammagnaten, Herzogen in Baiern
 „aus drey Stämmen, in vier Theile abge-
 „theilet“. Hier sind offenbahr die Jahr-
 zahlen, 1428 anstatt 1425, und 1433 anstatt
 1425, und 1433 anstatt 1429, unrichtig an-
 gege-

gegeben. Darauf beruhet auch eben diese Unrichtigkeit in Mosers Bairischem Staatsrechte S. 61 S. 33, die sich auf jene Langische Nachrichten beziehet.

§. 18. Die ausführlichsten und richtigsten Erzählungen vom ganzen Hergange der Sachen finden sich in

- 1) D. H. (Doctor Zempels) von Zinslerwald erläutertes Germania principe, im 5 Th. oder des Bairischen Hauses 3. Abtheilung (Tf. und Lpz, 1749, 4.) S. 1382 u. f.
- 2) Aug. Ben. Michaelis Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser, 2 Th. (Lemgo 1760, 4.) S. 168 u. f.
- 3) Franz Dom. Häberlins Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie, oder der Teutschen Reichsgeschichte 5 Th. (Halle 1769, 8.) S. 449 — 452, und im
- 4) *Nouvel abrégé chronologique de l'histoire & de droit public d'Allemagne* par Mr. PFEFFEL Tom. 1. (à Paris 1777, 8.) p. 634. *

Doch alle diese Schriftsteller geben von dem, was eigentlich im Jahre 1426 vorgegangen, und was nur STROV. in Corp. list. Germ. p. 729 erwehnt, keine Nachricht.

§. 19.

* In der ersten Ausgabe dieses Pfeffelischen Buchs (Paris 1754, 8.) p. 328, war noch nichts hier von erwehnet.

§. 19. Vielleicht erspähre ich manchem noch die Mühe, vergeblich weiter nachzuschlagen, wenn ich hinzufüge, daß weder in

LUDEWIG *Germania principe*, noch in PFEFFINGER *Vitriario illustrato*, noch in IMHOF *notitia procerum imperii*, noch in MASCOWS Einleitung zu den Geschichten des Römisch-Teutschen Reichs (Ep. 1747, 4.), noch in

Kraitmayrs *Bairischem Staatsrechte*, einige Nachricht von diesem Successionsfalle zu finden ist; wie denn auch, von Geschichtschreibern der mittlern Zeiten, z. E. Eberhard Windt, der sonst viele genaue Nachrichten von Sigismunds Regierung liefert, von dieser Sache keine Meldung thut.

Neue Nachrichten.

Aus Frankreich, 9 Febr. 1778. [Extract].

Voilà donc le sort de la Baviere décidé. Le Prince de Lobkowitz a été envoyé par la Cour de Vienne pour complimenter l'Electeur Palatin sur l'arrangement conclu entre les deux Cours, & pour lui porter en même tems le toison d'or. Plus d'un tiers de la succession tombe à la maison d'Autriche qui entoure & entrecoupe de différentes manières cette partie de la Baviere qui restera à l'Electeur

B

Pala-

Palatin, & qui deslors ne pourra plus être envisagée que comme une province Autrichienne. L'Électeur Palatin se trouvera à l'égard de l'Autriche à peu près dans la même position que le Prince de Moldavie l'est à l'égard du Grand-Seigneur. La France perd sa barrière qu'elle s'étoit menagée au prix de son sang & de ses trésors. L'ouvrage des siècles se détruit. L'Allemagne touche à une révolution & à un changement de son Systeme. — L'Amérique vient ici au secours de la maison d'Autriche : elle détourne les yeux de la France & du Roi d'Angleterre. La diette pour a-t-elle rester à *Ratisbonne* ? j'ai quelque lieu de croire que non.

Je vous joins la copie d'une lettre du Prince de *Kaunitz* au General de *Ried*. Vous y verrez que la maison d'Autriche en agit fort généreusement avec l'Électeur Palatin en ce qu'elle ne reclame pas toute la succession de Baviere. [Hier folgt dieser Brief.]

Copia eines von des Hrn. Fürsten v. *Kaunitz*
Rittberg Hochfürstl. Gnaden an mich, Freyh.
 herrn v. *Ried*, erlassenen Schreibens:
 d. d. Wien den 20. Jenner 1778.

Es ist ohnehin bekannt, daß durch den am Ende des verstorbenen Jahrs erfolgten Todtfall des Herrn Churfürsten von Bayern, der Churbayrische Willhelminische Manns-Stammen erloschen ist.

Der

Der Churfürstliche Hof, hat aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber, seinen Anspruch auf die Succession in diese Lande sogleich in Erwegung gesetzt; weswegen man aber auch von Seiten des Kaiserl. Königl. Hofes kein Bedenken trug, die dießseitigen auf ohnstreitige Rechtsgründe beruhende Gerechtsamen, nemlich den Rückfall der Königl. Böhmischem dem Bayrisch Willhelminischen Manns-Stammen verliehenen gewesenen Lehen; die dem Durchlauchtigsten Erzhause, vom Kaiser Matthias anno 1614. ertheilte, und von den nachfolgenden Kaisern bestätigte Antwertschaft auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben, und dann die von Kaiser Sigmund auf einige Districte der Bayrischen Lande dem besagten Erzhause verliehene wirkliche Belehnung, ohne Rückhalt vorzulegen.

Da der Churfürstliche Hof den Bestand und die Gültigkeit dieser Oesterreichischen Gerechtsamen anerkannte, sahe man sich veranlassen, eine freundschaftliche Uebereinkunft mit demselben anzugehen, und die ungesäumte Ueberlassung der obigen dießseits angesprochenen Stücke sich zu bedingen.

Nachdem aber während der Zeit dieser Negociation Churfürstlich mittelst der erlassenen Patenten alle Bayrische Lande ohne Unterschied in Besitz nahm, folglich man einen Widerstand gegen die dießseitigen Ansprüche

20

vermuthen mußte, fand man für nothwendig, sich auf alle Fälle vorzusehen, und eine hinlängliche K. K. Mannschaft nach Bayern in Marsch zu setzen. Als aber gleich darauf aller Mißverstand gehoben, und eine gütliche Einverständniß mit Churpfalz wirklich erfolgt ist, wurde sogleich ein Theil dieser Truppen wiederum zurück beordert, und nur so viele dahin abgeschicket, als zur Besitz-Ergreifung erforderlich seyn wollte.

Ich solle Ewr. ac. alle diese Umstände nicht verhalten, damit Dieselben gegen jedermann eine ächte Auskunft von den dieffseitigen Mafnehmungen zu geben in Stande gesetzt werden.

Wenn man in Erwägung ziehet, daß Oesterreich in den Zeiten Kayser Conrads III. und Friderichs des Iten das ganze Herzogthum Bayern durch ein Kayserl. Urtheil innen gehabt, und damit belehnet worden, aber solches, um die Ruhe Deutschlands wieder herzustellen, abgetreten hat; und wenn man zugleich betrachtet, was für unsäglichen Schaden das Bayrische Haus dem Durchlauchtigsten Erzhaufe zu verschiedenen mahlen zugefüget habe: so hätte man wohl die Absicht führen können, nicht nur die alten Jura zu revindiciren, als auch die Schadloshaltung mittelst eines Anspruchs auf ganzen Bayern zu bewirken. Eben hieraus aber wird

wird die Billigkeit und Mäßigung der diesseitigen Denkungsart desto heller am Tage liegen.

München, 26. Febr. 1778.

Baiern ist dermalen in einer recht traurigen Lage, und wir alle mit. Daß 15000 Oesterreichisch-Kaiserliche Truppen eingerückt sind, und sich des Rentamts* Straubing bemächtigt haben, kann Ihnen nicht

B 3 unbe-

* Kein Niedersächsischer Leser verstehe das Wort Rent-Amt unrecht: 4 solcher Bezirke, die man in Baiern Rentämter nennt, machen ein europäisches Königreich aus. — Die jetzige Volksmenge von ganz Baiern ist noch im Detail unbekannt. Ein wichtiger Mann versicherte mir ohulängst, daß man solche im Lande selbst, und bei den Nachbarn, auf 2,500000 Seelen schätze. Die Regenspurger Nachricht, die eben jezo (seit dem 13. März) in deutschen Zeitungen hierüber verbreitet wird, ist uralte, und, wie schon in der Bäschingschen Erdbeschreibung bemerkt worden, bis zum lächerlichen übertrieben. Sie steht in Er 1's (Licent. Jur. und Kurbairischen Hofgerichts-Advocaten) Relationes curiosæ Bavaricæ (Augsburg, 4. 1685) S. 7 folg. Der Verf. sagt zwar, diese Liste sei "auf offenem Landtage zu München 1669 auf accurate gepflogne Untersuchung befunden worden": und der zufolge sollen damals in Baiern 3,360200 Mann, angeessene Untertanen, gewesen seyn. Daß der Verf. unter angeessenen Untertanen, nicht Seelen

unbekannt seyn. Man glaubt, — und —
werde sich der — Sache annehmen. Der
hiesige Hof ist ganz ruhig dabei: desto be-
stürzter hingegen, über den Ausgang der
gemachten Forderungen, ist das ganze Ba-
terland.

Die beiden Aerzte, die bei der Krank-
heit des Höchstseel. Herrn und besten Für-
sten alles über sich nahmen, finden Sie hier
in beiliegender Ode * geschildert.

Seelen (dies ließe sich allenfalls hören), son-
dern Feuerstätten, oder Familien, verstanden,
weisen die nachher folgenden abenteuerlichen
Rechnungen aus. Wolte man nun nur 5 See-
len auf Eine Familie rechnen: so müßte Baiern
vor 110 Jahren 16,801,000 Einwohner gehabt ha-
ben! S.

* Gedruckt auf 4 Octavblätter, aber ohne Namen
des Verfassers und Druckorts, und in so hefti-
gen Ausdrücken gegen diese Aerzte verfaßt, daß
ich es, so lange die S. we nicht näher erwiesen
ist, für bedenklich halte, sie bisher zu setzen. S.

Auszug aus dem Kaiserl. Königl. Manifest
vom 15ten Januar 1778.

„Daß vermög der vom Kaiser Sigis-
mundo von 1426 dem Herzog Albrecht von
Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung,
alle diejenige Lande und Districte, in Nie-
der- und Ober-Bayern, auch der Oberrhein-
Pfalz,

Pfalz, welche die damalige mit dem Herzog Johann von Bayern erloschne Straubingische Linie besessen hat, Uns und Unserm Erzhause wirklich angefallen seyn“.

Nachdem nun Ihre Churpf. Durchl. v. Pfalz obige K. K. Forderungen genehmiget und das gegen den Orden des goldenen Vlieses erhalten, wurde folgendes bekannt:

Regensburg, den 16. März.

Gestern langte der Herzogl. Pfalz. Zwenbrückische Gesandte an dem Churpfälzischen Hofe, Freyherr von Hohenfels aus München alhier an, und ließ gleich andern Tags an sämtliche Gesandtschaften und fremde Ministers, auffer den Kaiserl. Königl. Ministers, ein Pro Memoria durch den hiesigen Zwenbrückischen Legations. Secretarium Pöschinger insinuiren. Des Herrn Herzogs von Pfalz Zwenbrücken Hochfürstl. Durchl. erklären mittelst dieses Pro Memoria, daß die zwischen Ihrer K. K. Majest. und Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz wegen der Bayerischen Succession errichtete Einverständniß für Ihre Durchlaucht nicht verbindlich seyn könne, weil sie ohne Höchstderoselben als dermaligen nächsten Lebensfolgers Mitwirkung geschehen. Höchstderoselbe hegen aber das beste Zutrauen zu der weltbekannten Gerechtigkeitsliebe Ihrer Kaiserl. Maj. und zu der Gnade Ihrer Kais.

B 4

Kön.

Kön. Maj. daß Allerhöchstdieselbe die Pfalz-
Zwenbrückische Gerechtsame, auf die ältesten,
von Zeit zu Zeit erneuerten Familienverträge,
auf Kayserliche Entscheidung, wiederholte Pri-
vilegien, goldene Bull, Westphälischen Frie-
den, dann denen Ständen des Herzogthums
Bayern wegen der Untheilbarkeit der Beye-
rischen Lande, vielfach ertheilte Kaiserliche Pri-
vilegien, und die im Heil Röm. Reich herkomm-
liche Lehen- und Successionsrechte sich gründen,
anerkennen und von selbstem aus Gnaden und
Gerechtigkeit abzustehen sich allergnädigst ent-
schliessen. Wobey des Herrn Herzogs Durch-
laucht sämtlich Höchst- und Hohe Mitstände un-
Höchst Dero Verwendung, Vermittelung und
Kräftigste Unterstützung geziemend angehen.
Dem Vernehmen nach gedenken Ihre Churf.
Durchl. zu Pfalz an diesem Vorgang nicht den
mindesten Antheil zu nehmen. Ingleichen be-
schah des nemlichen Tags bey dem Reichsrath
und dem Churbrandenburgischen und Chur-
Sächsischen Gesandtschaften die mündliche De-
claration und zwar von ersterer in der Haupt-
sache dahin: Wie Ihre Königl. Maj. v. Preus-
sen die Gültigkeit der Oesterreichischen Ansprü-
che auf die Bayerische Erbfolge eben so wenig,
dann den mit Chur Pfalz darüber getroffenen
und von dem Herrn Herzog von Pfalz. Zwen-
brücken selbst bestrittenen Vergleich in so lang
anerkennen würden, als die Gründe nicht förm-
lich bekannt gemacht werden wollen, an deren
Bestand zu zweifeln man allerdings Ursache ha-
be,

be, da der Hergang mit der allgemeinen Reichs-
 verfassung, der goldenen Bulle, den ältern
 und neuern Hausverträgen zwischen Bayern
 und Pfalz und den bestgegründeten Succes-
 sionsrechten des letztern Hauses auf das
 ganze Herzogthum Bayern und Oberpfalz
 nicht bestehen könne, und, wenn zumalen
 ein anders behauptet werden wolte, alle
 Sicherheit und das völlige Gleichgewicht im
 Deutschen Reiche aufgehoben werden müßte.
 Ihro Königl. Maj. könnten sich mit der vor
 Wien erhaltenen Rückäußerung nicht begnü-
 gen und hätten des Endes die freundschaftliche
 Anträge wiederholt, daß Ihro Kayserl. Kön.
 Maj. die Bayerische Erbfolge in den vorigen
 Stand, wie solche bey dem Absterben des
 Churfürsten von Bayern gewesen, hinwiede-
 rum zu setzen und zu einer der Reichsverfas-
 sung angemessenen Unterhandlung und Einrich-
 tung einzuleiten geruhen möchten. Sämtliche
 Höchst und Hohe Reichs-Mitstände wurden so-
 fort ersucht, bey diesem allgemeinen Interesse
 sich mit Allerhöchst-Deroselben zu vereinbaren,
 und sowohl des Kaisers, als der Kaiserin Kö-
 nigin Maj. Maj. gemeinschaftliche Ehrerbie-
 tigste Vorstellung zu thun, damit die in vori-
 gen Stand wiederum zu setzende ganze Bayeri-
 sche Erbfolge auf eine den Reichsstatuten und
 Bayerischen Hausverträgen sowohl als den
 Befugnissen anderer Hoher Häuser gemässe Art
 und Weise regulirt werden könne. Weiter wur-
 de sich darauf bezogen, daß der Herr Herzog

zu Pfalz-Zwenbrücken Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen als Allodial-Erbe, nicht weniger die Herren Herzoge zu Mecklenburg, wegen besonderer Anforderungen an die Landgrafschaft Leuchtenberg Jhro Königl. Maj. um die Vermittelung bereits angegangen hätten. Von Seiten Chur-Sachsen gieng der Sian der mündlichen Erklärung dahin, daß Jhro Churfürstl. Durchlaucht, so lange nicht wegen der Jhro, als alleinigen Allodial-Erben des ausgestorbenen Baverischen Ludovicianischen Manns-Stammes, zustehenden Successions-Berechtigungen ein billiges Abkommen getroffen seyn werde, keinen andern Besitzstand, wegen des einem jeden Allodial-Erben zukommenden juris possessionis & retentionis, agnosceiren könnten, jedoch immer bereit wären, den Weg der Negotiation über jeden Theils Rechte und Ansprüche anzugehen, wessenhalben sämtliche Wittstände um ihre Verwendung belangt werden. Die Oesterreichische und andere Gesandtschaften nahmen es, wenn die Erklärung schriftlich mitgetheilt würde, zur Berichterstattung und wollen die Antwort der Höfe zu seiner Zeit bekannt machen.

Hierauf haben zwar Jhro Churfürstl. Durchl. v. Pfalz in Ansehung der Chur-Sächsischen Allodial-Erbenschaft geantwortet: Daß selbige sobald der Activ- und Passiv-Zustand des Hauses Bayern völlig untersucht seyn würde, alles Rechtens erfolgen sollte.

folgte. Dem obgeachtet ist von Chur-Sachsen wegen Dessen An-oderung an Bayern, folgendes Pro Memoria erschienen:

Regensburg, vom 4. April.

Der Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Löben, insinuirte vor wenigen Tagen hiesigen Gesandtschaften in Betreff der Forderungen seines Hofes und der Chur-Bayerischen Allodial-Erbchaften ein Pro Memoria, vermöge dessen die vorläufig und nach ihren Hauptrubriquen nahmbaft gemachten Erbstücke bestehen: 1) In den Altväterlichen und noch vor den Pavia-nischen Vertrag von Kaiser Ludouico Bavaro und dessen sämtlichen Nachkommen erworbenen Erblehen und Gütern, auch Land und Leuten. 2) In den Verbesserungen und Nutzungen des letzten Jahres in allen Alten und Neuen Mann-Lehen-Gütern. 3) In der fahrenden Haabe nebst allem, was dazu gehörig, und 4) in den ausstehenden Schuldforderungen, besonders aber jenen 13 Millionen, wovon weil. Churfürst Maximilianus I. u. Bayern die Obere Pfalz erkaufte hätte. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Cessionarius dieser Forderungen legen des Endes vor den Reichsmittständen und allen denjenigen, so zu Handhabung der Verfügungen des Westphälischen Friedens verbunden sind, die feyerlichste Verwahrung der Ihro zukommenden Rechte ein, mit der Aeusserung, wie Sie nicht vermögten, so lange bis über dasjenige, was Ihnen gebühret, ein billiges Ab-

Abz

Abkommen getroffen seyn werde, irgend einem andern Besißstand davon anzuerkennen, woben jedoch Se. Churfürstl. Durchl. bereitwillig verblieben, zu einem gültlichen Abkommen hierunter die Hand zu bieten und alles nur mögliche beizutragen, in der Zuversicht, es werde von sämmtlich hiebey interessirten Theilen alles in den Stand gesetzt werden, damit der Weg der Unterhandlung ohne Anstand eröffnet werden könne. —

Heute nahm der neue Chur-Pfälzische legitimirte Minister, Freyherr von Leiden, bey einer ausserordentlichen Zusammenkunft der Churfürstlichen Herren Gesandten auf dem Rathhause, von der fünften Stelle in Collegio Electorali Besiß; nachdem derselbe im solennen Staat in einem eigends diesentwegen von München anher gekommenen prächtigen Staatswagen mit 6 Pferden unter Vortretung Dero Bedienten und Hausofficiers auf das Rathhaus, wo sich vorher sämmtliche Churfürstliche Gesandtschaften gleichfalls in Gala, jedoch in zweyspännigen Carossen, eingefunden, sich begeben hatte. Gleich hernach hatte gedachter Minister bey des Kaiserl. Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Durchlaucht, die gewöhnliche solenne Audienz.

==

Auf

Auf ersteres Pro Memoria hat der Kayserl. Königl. Hof folgendes bekannt gemacht:

Regensburg, vom 10. April.

Die Erzherzogl. Oesterreichische Gesandtschaft verlas bey dem heutigen Reichsrath eine Rückäusserung auf die in der Bayerischen Successionsache von den Chur Brandenburg. und Chur. Sächsischen Gesandtschaften unterm 16. März abgelegten Erklärungen, folgenden Inhalts:

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät hätten aus der Substanz einer von wegen Sr. Königl. Preussischen Majestät durch Dero Gesandtschaft in Curia am 16. März mündlich gethanen Aeusserung mit Verwunderung ersehen, in welcher verwirrten Gestalt man die allersempelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen gewesen ist.

Das diese einseitige Vorstellung den geringsten voreilig entscheidenden Eindruck gemacht haben soll, ist eine Vermuthung, die sich Ihre Majestät unmöglich erlauben können, ohne der erlauchten Einsicht und der Billigkeit Ihrer gesammten höchsten und hohen Reichs. Mitstände offenbar zu nahe zu treten.

Eben dieses zuversichtliche Vertrauen macht es aber auch Ihrer Majestät zur wesentlichen Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr volles Licht, und andurch Dero höchste und hohe Mitstände in Stand zu setzen, über die ächte Lage der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.

Diese

Diese besteht nämlich da in. Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät glauben ganz unstrittige Ansprüche auf einen Theil der Bayerischen Succession zu haben. Wer kann Allerhöchstdieselben mit Billigkeit verdenken, daß Sie solche gelten zu machen suchen.

Diese Ansprüche gelten zu machen, sind nach der Grundverfassung des deutschen Reichs nur zwey Wege: Entweder ein Vergleich, oder der Obristrichtersliche Ausspruch.

Ihre Majestät schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden sich lange vor dem erfolgten Hintritt des höchstseligen Herrn Churfürsten an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz. Sie legen Höchstdenen selbst Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht: Die Anstände werden ausführlich erläutert, die beyderseitigen Minister schliessen hierauf eine Convention: die Convention wird ratificiret, und dasjenige, was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß jedem Theile zufallen soll, wird in Besitz genommen.

Kaum wird hiervon Sr. Königl. Preussischen Majestät mittelst einer den sämmtlichen an Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Hoflager residirenden auswärtigen Ministern zugestellten Circular-Note Nachricht ertheilt, so bemühen sich Höchstdieselben nicht nur bey verschiedenen Höfen alles in Bewegung zu setzen, sondern treten auch gegen Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich

gleich auf, legen anfänglich ihre Einwendungen als Zweifel vor, verwandeln aber solche zuletzt in folgende Machtsprüche:

Daß Ihre Majestät eben so wenig als Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz befugt gewesen, die quästionirte Convention zu schließen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus und bis auf den geringsten Theil ungültig sind.

Daß sie der goldenen Bulle, dem Westphälischen Frieden, der allgemeinen Reichsverfassung zuwider streiten.

Daß sie die Successions-Rechte mehrerer andern Reichsstände offenbar verletzen.

Ihre Majestät unterscheiden hier zwei wesentliche Fragen:

1mo. Ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet sind? Und

2do Ob zu diesen Einwürfen und Machtsprüchen Se. Königl. Preussische Majestät als ein einzelner Reichs-Nitstand befugt seyn können?

Was die erste Frage betrifft, so sind die erwähnten sämtlichen Einwürfe, welche man in der Eingangss angezogenen Substanz der mündlichen Aeusserrungen nunmehr zwar öffentlich aber ohne allen auch den geringsten Beweis wiederholet hat, bereits in einer dießseitigen Beantwortung hinlänglich und ausführlich widerleget worden. Wie es dann auch ein sehr leichtes seyn wird, gründlich darzuthun, wie sehr man sich irre, wenn man glaubt, in dem zweyten Promemoria den Unbestand der dießseitigen Gerechtfamkeit

men und des mit Chur-Pfalz geschlossenen Vergleichs auf eine bündige Art gezeiget zu haben.

Allein da Ihre K. K. A. Majestät von sämtlichen höchsten und hohen Reichs-Mitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß dieselben bey diesen einseitigen und solchen Einwürfen, die das Gepräge einer offenbaren Zudringlichkeit an sich haben, mit ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntniß der Sache inne halten werden, so kömmt es noch für dermalen einzig und allein auf die zweyte Frage, nämlich darauf an; ob Se. Königl. Preuß. Majestät als ein einzelner Reichs-Mitstand zu mehrgedachten Einwürfen und Machtsprüchen befugt seyn können.

Diese Frage und ihre Entscheidung hängt von zwei andern ab, deren Beantwortung der Kaiserin Königin Majestät Ihren übrigen höchsten und hohen Reichs-Mitständen, wie auch der ganzen unparthenischen Welt lediglich überlassen wollen.

1mo. Kann einem Reichsstande die Befugniß streitig gemacht werden, sich mit einem andern Mitstande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen?

2do. Kann diese Befugniß, wenn sie jedem Reichsstande gebühret, alsdann aufrecht bestehen, wenn ein dritter einzelner Reichsstand gegen eine Vergleichshandlung, die ihn und seine Rechte im geringsten nicht betrifft, Widersprüche zu erregen, und solche unter was immer für einem Vorwande, als ungültig zu erklären befugt seyn sollte?

Hierum

Hierinn nun bestehet der reine und eigentliche Status quaestionis! ein Status der nicht mehr der Kaiserin Königin Majestät allein betrifft, sondern der alle ihre höchste und hohe Reichsstände, der die Rechte eines jeden insbesondere, der selbst ihre Existenz unmittelbar betrifft.

Da Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät sich nie verpflichtet erkennen werden, über Dero Handlungen Sr. Königl. Preuss. Majestät Diehenschaft zu geben, so war die geschene Erläuterung der Ihre angezeigten Zweifel und Bedenlichkeiten nicht Schuldigkeit, sondern blos freundschaftliche Rücksicht. Dem ungeachtet wird nun in der Substanz der Königl. Preussischen Gesandtschafts. Aeußerungen öffentlich erklärt, daß die diesseitige Antwort mit Sr. Königl. Preuss. Majestät Erwartung nicht übereingestimmt habe. Und warum dann nicht? Aus keiner andern Ursache, als weil man darinn nur die erregten Zweifel zu heben gesucht hat. Was haben dann also Seine Königl. Preussische Majestät erwartet? Nichts geringeres, als daß der Kaiserin Königin Majestät den Königl. Preussischen Richterstuhl erkennen, dem gefällten Machtsprüche über die Ungültigkeit der mit Chur. Pfalz geschlossenen Convention sich unterwerfen, und diesem zu Folge alles wieder in vorigen Stand setzen sollen.

Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät überlassen es der erlauchten Einsicht und Ueberlegung der gesammten höchsten und hohen Reichs. Mithstände, ob sie Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre

C

Geo

Gerechtfame auf eine so gar unerhörte Art auf-
 opfern, ob sie den Gerechtfamen aller Miltstände
 ein so empfindliches Präjudiz zuziehen, und sich
 zuerst jenen Folgen hievon aussetzen sollen und
 können, die sodann alle Uebrige um so gewisser
 und unvermeidlicher zu erwarten haben werden.

Können und sollen Sie dies nicht, so bleibe
 Allerhöchst Denenselben nichts übrig, als den
 einmal eingeschlagenen Weg unaufhaltlich fort-
 zugehen, und nach den gleich Anfangs zur Richt-
 schnur genommenen Grundsätzen sich festhin zu
 benehmen.

Diese Grundsätze bestehen nun in folgenden:
 Daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest.
 bereits erwehntermassen nach der deutschen Reichs-
 Grundverfassung keine andern Mittel, Ihre
 Rechte gelten zu machen, kennen und erkennen,
 als einen Vergleich zwischen den interessirten
 Theilen, oder in dessen Entstehungsfalle den
 Obstrichterlichen Ausspruch.

Daß Ihre Majestät eben so weit entfernt
 sind, den Rechten und Ansprüchen eines dritten
 zu nahe zu treten, als wenig Sie Ihre eigenen
 verletzen zu lassen jemalen gestatten werden.

Daß Sie sich demnach in Gemäßheit dieser
 Grundsätze eines Theils an jenen Vergleich und
 dessen Wirkungen unabweichlich halten werden,
 den Sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
 getroffen haben, und zu treffen besugt waren.

Daß Sie aber zugleich anderer Seits jenen
 Miltständen, die durch diesen Vergleich in ihren
 und ihres Hauses Gerechtfamen und Ansprüchen
 verkürzt

verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sie deßfalls dem legalen Erkennniß und Entscheidungs-Wege zu entziehen keineswegs gesinnet sind.

Daß diese Gesinnung insonderheit auch auf die eventuelle und erst kürzlich durch gewisse Emillaires veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchl. erstreckt, ungeachtet des Vergleich von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur geschlossen worden ist.

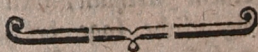
Gleichwie nun Ihre Kais. Königl. Apost. Majestät nicht minder Sr. Churfürstl. Durchl. in Sachsen bereits schriftlich haben bestätigen lassen, daß sie die Denenelben in der Person Dero Durchlauchtigsten Frauen Mutter als einer verzeichneten Prinzessin von Bayern erweislich zustehende Allodial-Ansprüche und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenken, so findet sich solchergestalt alles schon zum voraus in einer der Reichsversammlung angemessenen und solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtigt worden ist, oder noch berichtigt werden dürfte, dem legalen Erkennniß und Entscheidungswege vorbehalten bleibt.

Bei dieser wahrhaften Beschaffenheit der vorliegenden Umstände leben Ihre Kais. Königl. Apost. Majestät der zuversichtlichen Hoffnung, daß der bisherige Vorgang Sr. Königl. Preuss. Majestät aus einem Irthum, weil nämlich die vorerläuterte eigentliche Lage der Sachen noch nicht genugsam bekannt gewesen, lediglich sich

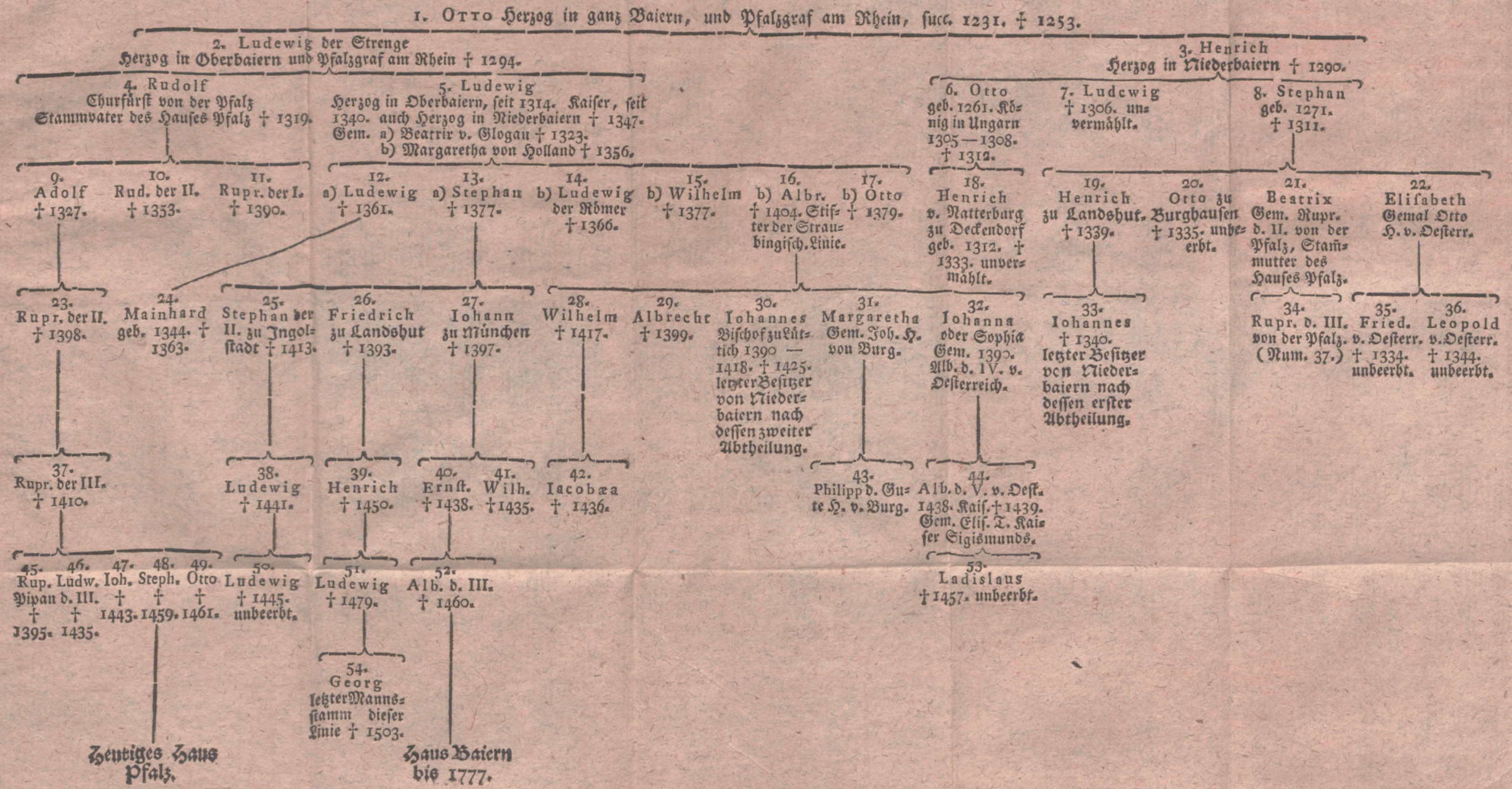
daher um so weniger entgegen seyn lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände vernommen, nach der Ihnen angebohrnen Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe Sich großmüthig dahin zu entschließen, daß Derü übrige höchste und hohe Reichs-Mißstände nicht nur bey den in der letzten Wahl-Capitulation Art. XI. §. 12. ausdrücklich reservirten Rechten und Anwartungen, sondern auch in Ihrer bestgegründeten Befugniß, sich untereinander, auch ohne Bewilligung eines dritten dabey gar nicht interessirten zu vergleichen, so wie besonders die sämmtlichen Churfürsten in der ihnen durch die goldene Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen Erwerbungs-Lähigkeit ungestört erhalten, streitige Gegenstände aber keineswegs von dem legalen Entscheidungswege ab- und für eine Instanz gezogen werden mögen, die sich unmöglich als rechtmäßig anerkennen läßt, wenn nicht die Grundverfassung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht in deutschen Reiche mit etwann aufgehoben werden soll.

Zur Nachricht.

Die ferner herauskommende Staatschriften und etwaige Kriegsbegebenheiten, wegen der jetzigen Bayerischen Succession, werden sogleich in einer Denksage mitgetheilt werden.

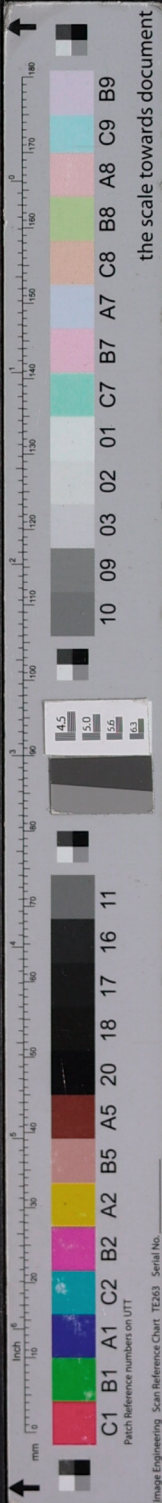


Genealogische Vorstellung des Straubingischen oder Niederbairischen Successionsfalls von 1425.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mirrored on the reverse side.

A large table with multiple columns and rows, containing handwritten entries. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on the reverse side. The entries are difficult to decipher due to the cursive handwriting and the aged, stained paper.



the scale towards document

... Hof, hat aus dem
nung von dem ersten
spruch auf die Succes-
gleich in Erwehung ge-
aber auch von Seiten
Hofes kein Bedenken
auf ohnstreitige Rechts-
berechtigten, nemlich
nigl. Böhmisches dem
ischen Manns- Stam-
esenen Lehnen; die dem
Erzhaufe, vom Kayser
ertheilte, und von den
n bestätigte Antwort-
schsherrschaft Mindel-
und dann die von Kay-
ge Districte der Kay-
sagen Erzhaufe verlie-
nung, ohne Rückhalt

... ische Hof den Bestand
dieser Oesterreichischen
ante, sahe man sich ver-
schaftliche Uebereinkunft
ehen, und die unge-
der obigen diefferts an-
sich zu bedingen.

... während der Zeit dieser
als mittelst der erlasse-
arrische Lande ohne Un-
hm, folglich man einen
ie dieffseitigen Ansprüche
B 2 ver-